

# **1. Nachtrag**

zur

**VEREINBARUNG**  
(vom 1. Juli 2015)

zwischen der

**Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen**  
(KV Sachsen)

und der

**IKK classic,**  
vertreten durch den Vorstand  
Herrn Frank Hippler

**zur Empfehlung von Angeboten in der Sekundär- und Tertiärprävention  
in den Handlungsfeldern Bewegung, Ernährung und Stressmanagement  
gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 SGB V**

**mit Wirkung ab 25. Mai 2018**

Das Inkrafttreten der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen nach der Europäischen-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) mit Wirkung zum 25. Mai 2018 löst bestimmte Anpassungspflichten hinsichtlich der bestehenden Vereinbarung „... zur Empfehlung von Angeboten in der Sekundär- und Tertiärprävention ...“ (vom 1. Juli 2015) zwischen der IKK classic und der KV Sachsen aus. Die Vertragspartner ändern/ergänzen mit Wirkung zum 25.05.2018 diese Vereinbarung wie folgt:

**1. § 6 Datenschutz wird wie folgt ersetzt:**

**§ 6 Datenschutz und Schweigepflicht**

- (1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere nach der EU-DSGVO, dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), dem Sächsischen Datenschutzgesetz (SächsDSG) und über den Schutz der Sozialdaten nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) zu beachten.
- (2) Die Vertragspartner haben die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 24 i. Verb. m. Art. 32 EU- DSGVO herzustellen und einzuhalten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten hat entsprechend der Grundsätze nach Art. 5 DSGVO und für besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 EU-DSGVO, § 35 SGB I und § 80 SGB X zu erfolgen.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, die im Rahmen dieser Vereinbarung bekannt werdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene und Gesundheitsdaten von Versicherten (wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Diagnosen und Krankheiten nach ICD-10-GM usw.) sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieser Vereinbarung hinaus.
- (4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der in der Vereinbarung genannten Zwecke erhoben, verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und zur Erfüllung sonstiger rechtlicher Verpflichtungen (z. B. im Rahmen der vertragsärztlichen Abrechnung) erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (5) Die Vertragspartner sind verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vertragsende hinaus.
- (6) Die Vertragspartner unterliegen hinsichtlich der Patientin/des Patienten und dessen Daten nach den oben aufgeführten Absätzen der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) und der leistungspflichtigen Krankenkasse, soweit sie zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben erforderlich sind.
- (7) Alle Daten, die die KV Sachsen, Bezirksgeschäftsstellen Chemnitz, Dresden und Leipzig, die IKK classic und die Prüfungsstelle der Ärzte und Krankenkassen Sachsen in diesem Zusammenhang erhalten, werden nur zum Zweck der Durchführung der Angebote nach dieser Vereinbarung, zum Zweck der Aufgabenerfüllung nach den §§ 294 ff. SGB V sowie für gegebenenfalls durchzuführende, rechtlich zulässige Evaluationsmaßnahmen verwendet.

## **2. Anlagenverzeichnis**

Die Anlage 1 – Präventionsempfehlung (a.F.) wird durch die neu gefasste Anlage 1 („Ärztliche Empfehlung für Präventionsangebote ...“) ersetzt. Diese ist ab 1. Juli 2018 ausschließlich zu verwenden.

## **3. Inkrafttreten**

- (1) Die Anpassungen unter 1. treten zum 25.05.2018 in Kraft.
- (2) Die Anpassungen unter 2. treten zum 01.07.2018 in Kraft.

Dresden, 10.7.'18

Dresden, 30.7.'18

*gez.*  
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen  
vertreten durch den Vorstand

*gez.*  
IKK classic